Amtsblatt des Kreisblatt

Stück 43. Jahrg. 1854.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) ½ Bogen. — Der Pränumeratios-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 27. October.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In unserer Circular-Verfügung vom 10. Januar 1852 ist der Grundsatz aufgestellt, daß das baare Gehalt der nach dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 dotirten Lehrer vierteljährlich postnumerando fällig ist, was selbstredend auch auf die reglementsmäßig dotirten Adjuvanten Anwendung finden muß.

In einem Spezialfalle hat die Praxis, daß das Gehalt vor dem vollständigen Ablauf des Quartals, nachdem es von den Prästationspflichtigen schon im zweiten Vierteljahresmonate zur Kreis-Steuer-Kasse abgeführt worden, den Percipienten ausgehändigt worden ist, zu Inkonvenienzen geführt.

Um derartigen Weiterungen und Beeinträchtigungen für die Zukunft vorzubeugen, bestimmen wir hierdurch, daß die baaren Gehälter der reglementsmäßig dotirten Lehrer und Adjuvanten erst nach dem vollständigen Ablauf des Vierteljahres gezahlt werden.

Die Herrn Landräthe haben diese Verfügung zur Nachachtung durch ihre Kreisblätter zu publiciren. Oppeln, den 14. October 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Heidfeld.

Nr. 130. Vorschriften über das Verhalten bei ausbrechenden Feuersbrünsten.

Obschon ich die Pflichten, welche den Ortsbehörden und den Lösch-Mannschaften bei Feuern vom Gesetze auferlegt werden, mehrfach in Erinnerung gebracht habe, so erneuern sich bei jeder im Kreise stattfindenden Feuersbrunst die unangenehmen Erfahrungen, daß weder die Ortsbehörden, noch die zur Feuerhülfe abgeordneten Mannschaften den gegebenen Vorschriften vollständig nachkommen.

Indem ich nachstehend die Bestimmungen, welche das Reglement vom 9. Dezember 1822 vorschreibt, nochmals veröffentliche, bemerke ich, daß jedes Zuwiderhandeln gegen dieselben ohne Nachsicht gestraft werden wird.

1. Die Aufsicht und Leitung über die Lösch- und Rettungs-Anstalten bei Feuern übernimmt das Dominium oder wenn ein solches am Orte, wo das Feuer stattfindet, nicht bestehet, der Gerichtsscholze und in dessen Behinderung der älteste Gerichtsmann.

   Erscheint der betreffende Königl. Polizei-Districts-Commissarius bei der Feuerstelle, so gehet das Commando an diesen über und wird bei dem Eintreffen des Landrathes von letzteren übernommen.

2. Bei dem Dirigirenden, es sei der Grundherr, der Ortsscholze, der Polizei-Districts-Commissarius oder der Landrath, haben sich die Spritzen- und Lösch-Mannschaften sämmtlicher Ortschaften, welche innerhalb des Umkreises einer Meile vom Feuerorte belegen sind, durch ihren Befehlshaber zu melden und die weiteren Bestimmungen zu empfangen.
3. Während des Feuers ist dem Aufsichtführenden pünktlicher Gehorsam zu leisten und nach Bewältigung desselben haben die Lösch-Mannschaften sich nicht eigenmächtig nach Hause zu begeben, sondern ihre Entlassung bei dem Dirigirenden durch ihren Befehlshaber nachzusuchen.
4. Alle Mannschaften, welche zur Feuerlöschhülfe herbeikommen, müssen ihre Feuer-Eimer mit zur Stelle bringen.
5. Die Anführer der Hülfsmannschaften haben über Anzahl und Namen derselben und der Ausgebliebenen, so wie darüber, welche Mannschaften ohne Löscheimer zur Feuerstelle gekommen sind, Auskunft zu ertheilen.
6. Der Transport der zu den Spritzen gehörigen Mannschaften erfolgt durch besondere Wagen, welche mit der Spritze nach dem Orte, wo das Feuer stattfindet, abgehen müssen.
7. Die Mannschaften, welche zum nächsten Feuer abgehen sollen, müssen vom Ortsgerichte, ebenso wie die Spannpflichtigen, welche den Transport der Spritzen und Mannschaften zu besorgen haben, im voraus bestimmt und instruirt sein.

Binnen 8 Tagen werde ich eine genaue Revision abhalten lassen, ob sämmtliche Ortsgerichte die Vorbereitungen getroffen haben, damit vorstehende unter Nr. 6 und 7 getroffenen Anordnungen pünktlich zur Ausführung kommen.

Neustadt, den 23. October 1854.

Der Königliche Landrath.

Nr. 131. Die Strafgelder-Nachweisungen der Polizei-Verwaltungen betreffend.

Die Polizei-Verwaltungen des Kreises ersuche ich unter Hinweisung auf meine Kreisblatt-Aufforderung vom 3. d. M., mir nunmehr unversäumt die Nachweisungen über die in ihrer Verwahrung befindlichen seit dem Monate October v. J. von ihnen vereinnahmten polizeilichen Geldstrafen einzusenden.

Neustadt, den 24. October 1854.

Der Königliche Landrath.

Nr. 132.

Bekanntmachung.

Durch die Königliche Regierung zu Oppeln ist mir das Verzeichniß derjenigen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume und Zier- und Obststräucher, welche in der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam für feste Preise verkauft werden, zugegangen, was ich hierdurch mit dem Bemerken bekannt mache, daß jenes Verzeichniß in meinem Bureau eingesehen werden kann.

Neustadt, den 22. October 1854.

Der Königliche Landrath.

Nr. 133.

Bekanntmachung.

Der Beigeordnete, Kaufmann E. Diebitsch hierselbst ist auf seinen Antrag von der Stellvertretung des Polizei-Anwalts, Bürgermeister Vielau, in Behinderungsfällen entbunden und ist solche dem Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts, vormaligen Bürgermeister Memler hier, vom 1. k. M. ab übertragen worden.

Neustadt, den 25. October 1854.

Der Königliche Landrath.

Aufforderung.

Der Schlossermeister August Kutsch aus Schweidnitz, welcher von dem dortigen Magistrate einen auf 6 Monate gültigen Paß zur Reise nach Tarnowitz erhalten und letztere Stadt seit dem 3. Juli d. J. verlassen hat, um nach Schweidnitz, wohin sein Paß zurück visirt wurde, zurückzukehren, ist bis heute dortselbst weder eingetroffen, noch hat er seinen in hülfsbedürftiger Lage in Schweidnitz zurückgebliebenen Angehörigen die erforderliche Unterstützung gewährt.

Sollte der Schlossermeister Kutsch, was zu ermitteln ist, sich im hiesigen Kreise aufhalten oder betreffen lassen, so haben mir die Ortsbehörden hiervon, sowie von den Verhältnissen, unter denen Kutsch etwa ein Unterkommen gefunden hat, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Neustadt, den 20. October 1854.

Der Königliche Landrath.
Berlin.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Fuhrmann Wilhelm Hein soll dessen auf der neuen Gasse sub Nr. 154 hierselbst belegenes Haus im Wege der freiwilligen Subhastation durch uns verkauft werden, zu welchem Zwecke ein Termin den 11. November d. J. Nachmittag 3 Uhr in dem magistratualischen Sitzungszimmer anberaumt ist.

Die Kaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt, den 24. October 1854. Der Magistrat.

Maulbeerbaum-Verkauf.

In den Chaussée-Baumschulen zu Neuland und Neunz sind ungefähr 300 Stück zwei- und dreijährige Maulbeerbäumchen zur Seidenzucht geeignet das Stück für 6 Pfennige abzulassen.

Kauflustige wollen sich dieserhalb in portofreien Briefen an mich wenden.

Neisse, den 4. October 1854.

Der Königliche Bau-Inspector. Illing.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkauf der im hiesigen Revier noch vorhandenen trocknen Brennhölzer, bestehend in Stockholz und Reißig werden hiermit die Termine: den 19. und 26. October, den 3., 9., 16., 23. und 30. November c. im Forsthause zu Chrzelitz anberaumt mit dem Bemerken, daß die Bezahlung der erstandenen Hölzer im Termine erfolgen muß.

Chrzelitz, den 9. October 1854.

Königliche Oberförsterei
Promnitz.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Die Magd Pauline Walliczek aus Dziedzütz ist der Unterschlagung verdächtig und ihr Aufenthaltsort unbekannt. Alle resp. Behörden werden ersucht, auf die Walliczek zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfall zu verhaften und an die Gefangen-Inspection des Königlichen Kreis-Gerichts in Neustadt abzuliefern.

Signalement. Alter 25 Jahr, Religion katholisch, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbrauen dunkelblond, Augen blau, Nase stark und stumpf, Mund breit, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsform oval und gesund, Gestalt stark, Sprache polnisch und etwas deutsch. Besondere Kennzeichen keine. Leobschütz, den 19. October 1854.

Der Königliche Staats-Anwalt. gez. Heimbrod.

Steckbrief. Auguste Herrmann, Magd aus Neisse, hat sich am 19. Mai d. J. heimlich aus dem Dienst des Kaufmanns August Pache zu Zülz entfernt und demselben ein schwarzes Orleanskleid und ein baumwollenes Halstuch mitgenommen.

Alle resp. Behörden werden ersucht, auf die Herrmann zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu verhaften und an die Gefangen-Inspektion des Königlichen Kreis-Gerichts in Neustadt abzuliefern.

Signalement. Dieselbe ist katholisch, 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Leobschütz, den 18. October 1854.

Der Königliche Staats-Anwalt. gez. Heimbrod.

Vom 24. bis 31. October c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jos. Bernard	—	Pfd.	22	Lth.	Brod,	u.	12	Lth.	Semmel,	R. März	—	Pfd.	18	Lth.	Brod	u.	12 Lth. Semmel.
Peter Glinka	—	„	21	„	„	„	16	„	„	C. Schneider	—	„	—	„	„	„	12 „ „
Joh. Klose	—	„	20	„	„	„	12	„	„	Schwanzer	—	„	24	„	„	„	14½ „ „
A. Kosubeck	—	„	22	„	„	„	14	„	„	F. Görlich	—	„	20	„	„	„	14 „ „
Jos. Olbrich	—	„	21	„	„	„	—	„	„	C. Kapal	—	„	18	„	„	„	12 „ „
A. Konczeck	—	„	—	„	„	„	15	„	„	J. Prochasel	—	„	18	„	„	„	12 „ „
Jos. Thiel	—	„	18	„	„	„	10	„	„	Joh. Klimeck	—	„	23	„	„	„	15 „ „

Ober-Glogau, den 24. October 1854. Der Magistrat.

In Zülz verkaufen vom 25. October bis 1. November c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

Jos. Bartel	—	Pfd.	27	Lth.	Brod,	u.	—	Lth.	Semmel.	Leop. Gornig	—	Pfd.	24	Lth.	Brod,	u.	15 Lth. Semmel.
Gerson Forell	—	„	24	„	„	„	16	„	„	August Arlt	—	„	25	„	„	„	15 „ „
B. Langer	—	„	25	„	„	„	15	„	„	Ant. Hampel	—	„	20	„	„	„	14 „ „
Aug. Spottke	—	„	20	„	„	„	14	„	„	Am. Kapsch	—	„	24	„	„	„	15 „ „
Em. Rotter	—	„	22	„	„	„	15	„	„								

Zülz, den 25. October 1854. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 24. October 1854.									Ober-Glogau, den 20. October 1854.									Zülz, den 23. October 1854.								
		Höchster.			Mittler.			Niedrgst.			Höchster.			Mittler.			Niedrgst.			Höchster.			Mittler.			Niedrgst.		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1.	Weitzen	3	25	—	3	15	—	3	5	—	3	15	—	3	10	—	3	5	—	3	22	6	3	15	—	3	5	—
2.	Roggen	3	5	—	2	27	6	2	20	—	2	25	—	2	20	—	2	17	6	2	27	6	2	25	—	2	20	—
3.	Gerste	2	9	—	2	5	2	2	1	3	2	8	—	2	6	—	2	2	—	2	5	—	2	2	6	2	—	—
4.	Hafer	1	12	—	1	9	5	1	7	—	1	11	—	1	9	—	1	5	—	1	7	6	1	5	—	1	2	6
5.	Erbsen	3	22	—	3	14	—	3	6	—	3	10	—	3	5	—	3	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—
6.	Heiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
8.	Heu, pro Centner	—	28	—	—	26	—	—	24	—	—	25	—	—	22	—	—	19	—	—	25	—	—	22	—	—	20	—
9.	Stroh, pro Schock	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	4	5	—	4	—	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—

Redaktion: Das Landraths-Amt. Druck und Verlag von Carl Groß's Nachfolger: H. Raupach.